

B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 2. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 und 102 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾, erlässt,

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bleibt beschlussfähig, auch wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 10 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ GS I A/1/1